

## § 61

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben zu sichern, daß die aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten und ihrer fachlichen Qualifikation gleichberechtigt in den Produktionsprozeß eingesetzt werden.

(2) Sie haben dafür zu sorgen, daß der Erziehungsprozeß in den Arbeitskollektiven im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen fortgesetzt wird.

(3) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind für die Kontrolle der Wiedereingliederung in den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen sowie in den Genossenschaften verantwortlich.

## § 62

(1) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen haben den für die Wiedereingliederung zuständigen Räten der Kreise, Abteilungen Innere Angelegenheiten, bei Jugendlichen den Abteilungen Volksbildung rechtzeitig vor der Entlassung ausreichende Informationen über die allgemeine und berufliche Entwicklung der Strafgefangenen während des Strafvollzuges und Hinweise über den künftigen Berufseinsatz, die Familienverhältnisse und über die Weiterführung der gesellschaftlichen Erziehung zu geben.

(2) Bei Strafaussetzung auf Bewährung sind diese Informationen mit der Antragstellung zu verbinden.

## § 63

(1) Die Ämter für Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise haben den Abteilungen Innere Angelegenheiten auf Anforderung Arbeitsplätze bereitzustellen und zu veranlassen, daß rechtzeitig entsprechende Arbeitsverträge vorbereitet werden.

(2) Die Arbeitsaufnahme soll möglichst in der früheren Arbeitsstelle oder in solchen Betrieben, Einrichtungen und Arbeitskollektiven erfolgen, in denen die günstigsten Bedingungen für die weitere gesellschaftliche Erziehung vorhanden sind.

## § 64

(1) Die Räte der Kreise, Abteilungen Volksbildung, sind für die Organisation der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung entlassener Jugendlicher und ihrer Betreuung verantwortlich. Sie fördern gemeinsam mit ehrenamtlichen Jugendhelfern den weiteren Erziehungsprozeß.

(2) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise legen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachabteilungen und nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten für die Straftlassenen Jugendlichen einen geeigneten Arbeitsplatz und eine wohnraummäßige Unterbringung fest. Die Weiterführung einer begonnenen Berufsausbildung nach der Entlassung ist zu sichern.